

# RS Vwgh 2005/4/6 2003/04/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.04.2005

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §40;

GewO 1994 §152 Abs6;

## Rechtssatz

Die Ermächtigung der Behörde, die Sperrstunde vorzuverlegen, hängt nicht davon ab, dass sich sämtliche Nachbarn belästigt fühlen. Die Erklärung einzelner Nachbarn, nicht belästigt worden zu sein, steht einer Vorverlegung der Sperrstunde daher nicht hindernd im Wege. Eine entsprechende Verfügung bedurfte auch keiner vorgängigen mündlichen Verhandlung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003040022.X02

## Im RIS seit

06.05.2005

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)